

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 22

Freitag, 09.10.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 68/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 12.10.2020, um 14 Uhr, im Hermann-Beham-Saal
- 69/BL Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 13.10.2020, um 15 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 70/BL Sitzung des SFB-Ausschusses am Mittwoch, 14.10.2020, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 71/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Donnerstag, 22.10.2020, um 15 Uhr, im Hermann-Beham-Saal
- 72/33 Öffentliche Bekanntmachung
An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aßling; Aufhebung der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.09.2020
- 73/99 Bekanntmachung gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost, über die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für 2019
- 74/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg
- 75/99 Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen



68/BL

Landkreis Ebersberg
Kreis- und Strategieausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
04. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 12.10.2020, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und Kreisbürger des Landkreises Ebersberg
- TOP 4 Codex Vivendi; Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisgremien und Landkreisverwaltung
- TOP 5 Konsolidierter Gesamtabschluss des Landkreises 2019 mit Beteiligungsbericht
- TOP 6 Informationen über die Haushaltsentwicklung 2020
- TOP 7 Finanzleitlinie "Kommunale Schuldenmanagement"; 2. Halbjahresbericht 2020
- TOP 8 Haushalt und Finanzleitlinie; Warteliste 2021
- TOP 9 Mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Ebersberger Forst;
 - a) Fragestellung
 - b) Zeitplan Bürgerentscheid
- TOP 10 Coronavirus;
 - a) Veröffentlichung eines Wegweisers für Kinder und Eltern in der Erkältungszeit; Antrag CSU-FDP Fraktion vom 04.08.2020
 - b) Sachstand und weitere Vorgehensweise; Antrag SPD Fraktion vom 03.09.2020
 - c) Berichte zur Nachbereitung inkl. präventiver Maßnahmen für eine potentielle 2. Welle; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion vom 20.09.2020
- TOP 11 Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria im Landkreis Ebersberg; Antrag SPD-Fraktion vom 15.09.2020
- TOP 12 Runter Tisch zum ehemaligen Bahnschwellenwerk Kirchseeon; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen und Freie Wähler vom 26.09.2020
- TOP 13 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden; 2. Abschnitt 2020



- TOP 14 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 15 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 16 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 17 Anfragen
- EAPL.0.14

69/BL

Landkreis Ebersberg
Jugendhilfeausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
02.Sitzung des JHA mit öffentlichem und
nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Dienstag, 13.10.2020, um 15:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes: Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich des Vertreters der katholischen Kirche
- TOP 4 Kreisjugendring - Vorstellung des Haushalts 2021
- TOP 5 Vorplanung Haushalt 2021 für das Teilbudget des Jugendhilfeausschusses
- TOP 6 Kosten- und Nutzenanalyse der Kinder- und Jugendhilfe
- TOP 7 Neufassung der Richtlinie in der Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg
- TOP 8 Pauschalzuschuss Kleinanträge
- TOP 9 Pauschalzuschuss Caritas-Zentrum Ebersberg - Schreibabyberatung
- TOP 10 Pauschalzuschuss Gesundheitsamt Ebersberg - Suchtpräventionsfachkraft
- TOP 11 Pauschalzuschuss Schloss Zinneberg
- TOP 12 Pauschalzuschuss Brücke Landkreis Ebersberg e.V. - Jugendrichterliche Weisungen



- TOP 13 Pauschalzuschuss Brücke Landkreis Ebersberg e.V. - Niederschwellige Hilfen, begleitetes Wohnen
 - TOP 14 Pauschalzuschuss Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V. - Miet- und Verwaltungskosten
 - TOP 15 Pauschalzuschuss Caritas-Zentrum Ebersberg - Erziehungsberatungsstelle
 - TOP 16 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 17 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 18 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 19 Anfragen
- EAPL.0.14

70/BL

Landkreis Ebersberg
SFB-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
04. Sitzung des SFB-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Mittwoch, 14.10.2020, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Vorplanung Haushalt 2021 für das Teilbudget des SFB-Ausschuss
- TOP 4 Kulturförderung; Jahresbericht 2020 und Anträge 2021
- TOP 5 Schulen; Jahresbericht 2019 und aktuelle Schülerzahlen 2020/2021
- TOP 6 Hospizinsel für den Landkreis Ebersberg und SAPV - Sachstandsbericht
- TOP 7 Ausgestaltung der Wohnraumförderung für Auszubildende in der Pflege ab dem Jahr 2021



- TOP 8 Vorstellung des Sozialberichts 2019
 - TOP 9 Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept- Zwischenbericht 2020
 - TOP 10 Anschaffung einer mobilen barrierefreien Toilette für den Landkreis Ebersberg
 - TOP 11 Corona Pandemie - Situation an Schulen des Landkreises;
a) Digitalisierung,
b) Homeschooling,
c) Hygienekonzepte,
d) Schülerbeförderung
 - TOP 12 Armutserhebung des Landkreises; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.09.2020
 - TOP 13 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 14 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 15 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 16 Anfragen
- EAPL.0.14

71/BL

**Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026
05.Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Donnerstag, 22.10.2020, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Humboldt-Gymnasium Vaterstetten, Nachrüstung der Waschbecken oder Varianten
- TOP 4 Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing, Neugestaltung des östlichen Vorplatzes/Pausenbereichs
- TOP 5 Masterplan Schulen; Sachstand und Aktualisierung der Kostenplanung



- TOP 6 Vorplanung Haushalt 2021 für das Teilbudget des LSV-Ausschusses
 - TOP 7 Haushalt 2020; Überplanmäßige Aufwendungen für Bewirtschaftung und Bauunterhalt des Verwaltungsgebäudes an der Kolpingstraße
 - TOP 8 Feuerwehr- und Katastrophenschutzbedarfsplan; Zwischenbericht 2020
 - TOP 9 Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing-Bahnhof; Machbarkeitsstudie
 - TOP 10 Zentrale Vergabestelle und Grundzüge des Vergaberechts
 - TOP 11 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 12 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 13 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 14 Anfragen
- EAPL.0.14

72/33

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aßling

Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;

**Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung
Aßling nach Probennahme vom 28.08.2020 und 04.09.2020;
Zur Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.09.2020**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgenden

BESCHIED:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.09.2020 (Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aßling) wird aufgehoben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 10.10.2020 als bekanntgegeben.
4. Dieser Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Aßling und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.



Gründe:

Wegen des Nachweises coliformer Keime in mehreren Proben an den Quellen und im Netz der zentralen Wasserversorgung Aßling wurde vom Landratsamt Ebersberg am 08.09.2020 eine Allgemeinverfügung über die Abkochung des Trinkwassers erlassen.

Als Ursache wurde eine Beeinträchtigung der Kupfergrabenquellen 1 und 3 durch mehrere Starkregenereignisse festgestellt. Die Quellen bleiben bis auf weiteres vom Netz getrennt. Durch die Chlorungsmaßnahme wurde das Netz vollständig gereinigt.

Nach der Dauerchlorung wurden am 21.09.2020 im gesamten Netz insgesamt 20 Kontrollproben vom Gesundheitsamt gezogen. Nach den Untersuchungsergebnissen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), wurden in keiner Probe mehr coliforme Keime nachgewiesen. Die festgestellten Ergebnisse entsprechen somit den Anforderungen der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes Ebersberg kann die Abkochanordnung vom 08.09.2020 aufgehoben werden, da die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus den Brunnen I und II gewährleistet ist und die Quellen bis zur Ursachenbeseitigung vom Netz getrennt bleiben.

Die Abkochverfügung vom 08.09.2020 wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Christine Schulz



73/99

Bekanntmachung

über die
Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes
für

2019

des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost, A.d.ö.R.
mit Sitz in Blumenstraße 1, 85586 Poing

Gemäß § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) wird bekanntgegeben:

I. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte mit Beschluss Nr. 1a in der nicht-öffentlichen Verwaltungsratssitzung am 23.09.2020.

II. **Bestätigungsvermerk**

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht zum 31. Dezember 2019 des gKu VE München Ost A.d.ö.R., Poing, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das gKu VE München Ost A.d.ö.R., Poing

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des gKu VE München Ost A.d.ö.R., Poing, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des gKu VE München Ost A.d.ö.R., Poing, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) sowie der § 22 ff. der Verordnung über Kommunalunternehmen des Landes Bayern (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des gKu VE München Ost A.d.ö.R. zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der § 22 ff.



KUV i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie Art. 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem gemeinsamen Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Art. 107 der BayGO sowie der § 22 ff. der KUV i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Art. 107 der BayGO sowie der § 22 ff. der KUV i. v. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 107 der BayGO sowie der § 22 ff. der KUV i. v. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Art. 107 der BayGO sowie der § 22 ff. der KUV i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie Art. 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des gemeinsamen Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das



gemeinsame Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- führen wir die Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 BayGO i. V. m. § 53 HGrG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des gKu VE München Ost A.d.ö.R. i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß Art 107 BayGO haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sich dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die



sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

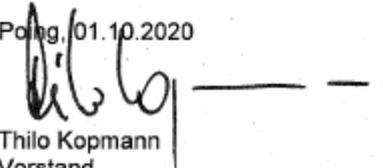
III. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.189.516,58 € wird gemäß Beschluss Nr. 1a der nicht-öffentlichen Verwaltungsratssitzung vom 23.09.2020 auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Auslegung des Jahresabschlusses und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 26.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr) oder nach Vereinbarung beim gemeinsamen Kommunalunternehmen VE München Ost, Blumenstraße 1, 85586 Poing, eingesehen werden.

Poing, 01.10.2020


Thilo Kopmann
Vorstand

74/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Mi	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
14.10.2020	Zur Gass 5	BRK-Haus
Do	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
15.10.2020	Zur Gass 5	BRK-Haus
Mi	85614 Kirchseeon	16:00 Uhr - 20:00 Uhr
21.10.2020	Sportplatzweg 7	ATSV Halle



75/99

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)**

**vom 26.Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert
worden ist.**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie - erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-
saat spätestens 15.Mai 2020)
im Landkreis Ebersberg**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29.November 2020 bis einschließlich 28.Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 28.09.20

gez.
Dr. Sebastian Gresset, LR